

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Erfolgt die Förderung der Erwachsenenbildung über nbeb und AEWB mit der nötigen Effizienz für den Landeshaushalt?

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 13.04.2026 - Drs. 19/10415,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 21.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Anerkennung von Bildungsträgern und Kursangeboten für Bildungsurlaube ist in den Bundesländern an die Exekutive angebunden. Dienststellen sind Ministerien (Brandenburg, Hessen, Saarland, Thüringen), Regierungspräsidien/Bezirksregierungen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen), Senatsbehörden und Landesbetriebe bzw. Landesämter (z. B. Hamburg, Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) sowie eine Investitionsbank (Schleswig-Holstein).¹ Einige Bundesländer generieren aus den behördlichen Zertifizierungsverfahren Einnahmen für die Landeshaushalte. Abweichend davon überträgt Niedersachsen das Verfahren an eine verbandsnahe Agentur, die mit Landesmitteln ausgestattet wird.

Beobachtern zufolge hat die Praxis in Niedersachsen Anzeichen einer strukturellen Zirkularität: Die Anerkennungsverfahren erfolgen über die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), diese wird getragen vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb), dem Dachverband von neun Landeseinrichtungen und Landesverbänden der ebenfalls öffentlich geförderten Erwachsenenbildung.² Die AEWB entscheidet über Anträge auch der nbeb-Mitglieder, die einen großen Teil des Marktes auf sich zögen. So werde gewissermaßen der Regulator kontrolliert von den Regulierten.

Nach Medienberichten organisiert die AEWB jährlich mehr als 300 Fortbildungen und verwaltet rund 70 Millionen Euro an Fördermitteln.³ Seitens des Landes fließen mehr als 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt in die Trägerstrukturen, rund 48 Millionen Euro an die Heim-/Volkshochschulen und Landeseinrichtungen⁴, etwa 2,4 Millionen Euro an die nbeb für Unterhaltung der AEWB. Die Landeszentrale für politische Bildung, die auch als Bildungsurlaubsanbieter fungieren soll, erhält vom Land im Jahr 2026 über 3,2 Millionen Euro. Darüber hinaus etatisiert der Landeshaushalt einen „Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens“ im Jahr 2026 mit 10 Millionen Euro, von dem ebenfalls ein Teil an nbeb-Mitglieder fließt.⁵ Weitere Haushaltsposten werden unter-

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgWeiterbildung/Bildungsfreistellung_in_den_Laendern_2025_-_2024-12-19.pdf

² Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens, Bildungswerk ver.di Niedersachsen, Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen, Katholische Erwachsenenbildung Niedersachsen etc.

³ <https://rundblick-niedersachsen.de/alexander-classen-uebernimmt-leitung-der-erwachsenenbildungsagentur-aewb>

⁴ <https://www.aewb-nds.de/aktuelles/artikel/vereinbarung-zur-aewb-verlaengert>

⁵ https://www.aewb-nds.de/fileadmin/content/Dokumente__pdf__etc._/Grundbildung/Sonderfond2022/F%C3%B6rderungdesGrund%C3%A4rztlichenGrundbildung_2022_2023.pdf#:~:text=Aus%20dem%20Sonderfonds%20zur

dem Stichwort „Bildungsberatung“ bzw. „Regionale Grundbildungszentren“ geführt. Das Land Niedersachsen subventioniert die Erwachsenenbildung und die Bildungsurlaube demnach sowohl durch die Förderung von institutionellen Trägern, als auch durch die Förderung bestimmter Lernformate.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Hypothesen und Fragen beziehen sich auf Zusammenhänge, deren gesetzliche Grundlagen im Bereich des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes und des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes liegen. Hierbei ist Folgendes von grundsätzlicher Bedeutung:

A. Systematik und Wesen der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz

Mit dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) sichert und fördert der Gesetzgeber seit mehr als fünf Jahrzehnten die Erwachsenenbildung. Das Gesetz ist in Zeiten wachsender antidemokratischer und rassistischer Grundhaltungen ein wichtiger Beitrag zu einer demokratischen, weltoffenen Kultur und Verfassung unseres Landes.⁶

Das NEBG umfasst die allgemeine, politische, kulturelle, berufliche Erwachsenenbildung (§1 NEBG). Es nimmt keinen Einfluss auf die unterschiedlichen Ansätze und Traditionen der Erwachsenenbildung, auf ihre Themen, Inhalte und Methoden. Die Erwachsenenbildung im Sinne des NEBG ist frei von staatlichen Lehrplänen und/oder inhaltlichen oder personellen Vorgaben (§ 2 Abs. 3 NEBG, „Freiheit der Erwachsenenbildung“). Das NEBG definiert vielmehr institutionelle Bedingungen und Voraussetzungen der Förderungsberechtigung (§§ 2, 3 NEBG), regelt die konkrete staatliche Förderung (§§ 4 bis 8 NEBG), benennt besondere gesellschaftliche Bedarfe bzw. die daraufhin speziell zu fördernde Erwachsenenbildung (§ 8 Abs. 3 NEBG) und wirkt schließlich maßgeblich im Blick auf professionelle Standards, thematische Vielfalt, auf Qualität und flächendeckende bedarfsgerechte Quantität der Erwachsenenbildung in Niedersachsen (§§ 3, 10 NEBG) hin.⁷

Das NEBG begründet daher einen institutionellen Förder-, nicht etwa Finanzierungsansatz. Gegenstand der staatlichen Unterstützung ist nicht primär die einzelne Bildungsmaßnahme, sondern die strukturelle Sicherung leistungsfähiger Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Die Finanzhilfe dient dabei der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden, pluralen und qualitativ gesicherten Angebots.

Rechtsdogmatisch handelt es sich bei der Finanzhilfe um eine projektunabhängige, teilweise pauschalisierte Förderung anerkannter Einrichtungen. Anspruchsgrundlage und Fördervoraussetzungen ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften über die Anerkennung und Förderung von Einrichtungen (insbesondere §§ 8 ff. NEBG). Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach gesetzlich festgelegten Kriterien, etwa dem Umfang der Bildungsleistungen (z. B. Unterrichtsstunden) sowie strukturellen Faktoren der Einrichtung (§§ 10 ff. NEBG). Ergänzend bestehen Berichtspflichten und Qualitätsanforderungen, die die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen (§ 12 NEBG).

Idee der Finanzhilfe ist es, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten zu gewährleisten, ohne die inhaltliche Autonomie der Träger unverhältnismäßig einzuschränken. Damit verbindet das Gesetz Elemente staatlicher Gewährleistungsverantwortung mit der Trägerpluralität.

Die staatliche Förderung lässt die Eigenständigkeit der Einrichtungen oder ihrer Träger, die selbständige Gestaltung des Angebots und die Auswahl des Personals unberührt („Freiheit der Erwachsenenbildung“, § 2 Abs. 3 NEBG).

⁶ Vgl. Burggraf, Grote, Kolbe, Lippert, NEBG Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz, Bildungszentrum HVHS Hustedt, Bd. 10 der Hustedter Beiträge zur Politischen Bildung, 2020, S. 5.

⁷ a. a. O., S. 10.

B. Systematik der Anerkennung von Bildungsurlaub nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubs-gesetz

Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) verfolgt einen individualrechtlichen Ansatz. Es begründet für Beschäftigte einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (§ 2 NBildUG).

Zentraler Anknüpfungspunkt ist die behördliche Anerkennung von Bildungsveranstaltungen. Diese erfolgt auf Antrag des Trägers und setzt voraus, dass die Veranstaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere hinsichtlich Zielsetzung, Dauer, inhaltlicher Qualität sowie politischer, beruflicher oder allgemeiner Bildungsrelevanz (§§ 10, 11 NBildUG). Die Anerkennung wirkt konstitutiv: Nur anerkannte Veranstaltungen begründen einen Anspruch auf Bildungsurlaub.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Verfahrensregelungen zur Antragstellung, Fristen und Nachweispflichten (§§ 12 ff. NBildUG) sowie Bestimmungen zu Ablehnungsgründen und zur Sicherstellung der Qualität.

C. Aufgaben der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Kontext des NEBG und des NBildUG

Auf der Grundlage des NEBG hat das MWK den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung beauftragt, zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben eine organisatorische selbständige Stelle (Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung) zu bilden. Sie unterliegt der Fachaufsicht des MWK und der Prüfung und Überwachung des Landesrechnungshofes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NEBG).

Der Agentur werden gemäß §§ 9 und 11 NEBG Aufgaben übertragen, an deren einheitlicher Erfüllung das Land ein Interesse hat und die sich entweder unmittelbar aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben oder in einem engen sachlichen Zusammenhang damit stehen.

Die Agentur ist im Rahmen ihres rechtlichen Auftrages außerdem befugt, die im § 11 Abs. 3 NEBG aufgeführten Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Gemäß § 9 NEBG sind der AEWB insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Mitarbeiterfortbildung,
- b. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung gem. § 10 Abs. 1 NEBG,
- c. Mitwirkung bei der Entwicklung und Evaluation der Einrichtungen gem. § 10 Abs. 2 NEBG,
- d. Förderung und Begleitung einrichtungsübergreifender Formen der Zusammenarbeit,

Des Weiteren kann die AEWB in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe unbeschadet der Eigenaktivitäten der Einrichtungen die folgenden Aufgaben übernehmen:

- a. Förderung der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und den Hochschulen, insbesondere bei OHN, wissenschaftliche Weiterentwicklung und Transfer der Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung,
- b. Koordinierung und Unterstützung bei Beziehungen zu bundes- und europaweiten Kooperationspartnern,
- c. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu den Weiterbildungsangeboten,
- d. Koordinierung bei der Etablierung und Organisation von landesweiten Netzwerken,
- e. Beratung und organisatorische Begleitung von einrichtungsübergreifenden Kooperationen sowie Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen,
- f. Unterstützung und Begleitung der Einrichtungen bei der digitalen Transformation,
- g. Aufgaben für andere gegen Kostenerstattung.

Gemäß § 11 NEBG sind der AEWB insbesondere die folgenden Verwaltungsaufgaben übertragen:

- a. Aufgaben im Zuge der Finanzhilfe nach den §§ 2 bis 8 und 11 Abs. 3 NBEG,
- b. Aufgaben in Zusammenhang mit der Entscheidung und der administrativen Abwicklung von Mitteln aus Förderprogrammen des MWK und der Europäischen Union im Auftrage des MWK,
- c. Unterstützung der Zusammenarbeit der niedersächsischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung im Bereich der politischen Bildung,
- d. Erteilung von Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz,
- e. Aufgaben nach der Sonderurlaubsverordnung,
- f. Aufgaben nach § 10 Bildungsurlaubsgesetz (künftig Niedersächsisches Bildungszeitgesetz).

D. Zusammenfassende Einordnung

Die AEWB fungiert als zentrale Vollzugs- und Fachinstanz zwischen gesetzgeberischem Rahmen und praktischer Bildungsarbeit. Während das NEBG auf eine strukturelle Förderung von Einrichtungen abzielt, regelt das NBildUG individuelle Teilhaberechte über den Mechanismus der Veranstaltungsanerkennung. In beiden Bereichen gewährleistet die AEWB die rechtskonforme Umsetzung, die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Niedersachsen.

Im Rahmen der niedersächsischen Bildungslandschaft nimmt die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) eine zentrale steuernde, koordinierende und unterstützende Funktion wahr.

Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem NEBG sowie dem NBildUG und sind auf die Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots der Erwachsenen- und Weiterbildung ausgerichtet.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die AEWB auf Basis der vom Gesetzgeber definierten Rolle als operative Schnittstelle zwischen Landespolitik, Bildungsträgern und Gesellschaft valide operiert. Sie gewährleistet die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, stärkt die Qualität und Vielfalt der Erwachsenenbildung und trägt zur Förderung lebenslangen Lernens in Niedersachsen bei.

Dies vorangestellt beantworten wir die Fragen im Einzelnen wie folgt:

1. Aus welchem Grund ist das Anerkennungsverfahren nicht wie in den anderen Bundesländern als Behördenaufgabe im Ministerium oder nachgeordneten Behörden organisiert - zumal Landesmittel in die Förderung fließen -, sondern extern bei der AEWB (als Einrichtung der nbeb)?

Die Übertragung der Aufgaben beruht auf den o. a. vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen rechtlichen Grundlagen (vgl. Lit. D. der Vorbemerkungen). Sie ergeben sich insbesondere aus dem NEBG sowie dem NBildUG und sind auf die Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots der Erwachsenen- und Weiterbildung ausgerichtet.

Im Rahmen der niedersächsischen Bildungslandschaft nimmt die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) eine zentrale steuernde, koordinierende und unterstützende Funktion wahr.

Die AEWB handelt auf Basis der vom Gesetzgeber definierten Rolle als operative Schnittstelle zwischen Landespolitik, Bildungsträgern und Gesellschaft. Sie gewährleistet die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, stärkt die Qualität und Vielfalt der Erwachsenenbildung und trägt zur Förderung lebenslangen Lernens in Niedersachsen bei.

Ungeachtet dessen werden neue Entwicklungen und mögliche Alternativen fortlaufend geprüft, sofern sie mit den politischen Zielsetzungen und den tatsächlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind. Hieraus ergeben sich aktuell wie vorgenannt ausgeführt keine Handlungsbedarfe.

- 2. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Delegation der Anerkennung von Bildungs- und Bildungsurlaubsangeboten an die AEWB vor dem Hintergrund, dass diese von antragstellenden nbeb-Mitgliedern getragen wird? Wird sichergestellt, dass bei Anerkennungsentscheidungen der AEWB keine institutionelle Befangenheit zugunsten von nbeb-Einrichtungen entsteht? Wenn ja, wie?**

Wie oben ausgeführt entspricht die Aufgabenübertragung und -wahrnehmung der derzeit geltenden Rechtslage. Die Entscheidungen der AEWB beruhen im Einzelfall auf den entsprechenden fach- und allgemeingesetzlichen Grundlagen (vgl. oben NEBG, NBildUG, LHO pp.).

- 3. Wie steht die Landesregierung zur Beauftragung einer bestehenden Landesbehörde anstelle der AEWB, um ordnungspolitische Neutralität auf dem Weiterbildungsmarkt sicherzustellen?**

Die Fragestellung impliziert aus Sicht der Landesregierung ein hypothetisches Szenario, das nicht auf den derzeit geltenden fach- und haushaltsgesetzlichen Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen aufbaut. Zudem gibt es aktuell keine politischen Zielsetzungen und strategischen Prioritäten der Landesregierung in diese Richtung. Die Landesregierung verfolgt stattdessen den aktuell gesetzlich geltenden Ansatz, der auf Erfahrung, Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist und sich in der praktischen Umsetzung als tragfähig erwiesen hat und erweist. Ungeachtet dessen werden neue Entwicklungen und mögliche Alternativen fortlaufend geprüft, sofern sie mit den politischen Zielsetzungen und den tatsächlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind.

- 4. Wie könnte nach Einschätzung der Landesregierung eine Behördenstelle die Prüfverfahren kostenneutral für den Landeshaushalt durchführen?**

Vgl. Antwort zu 3.

- 5. Welche Landesbehörde könnte sich nach Einschätzung der Landesregierung am ehesten dazu eignen, die Vergabe von Zertifikaten und das Anerkennungsverfahren für Bildungsurlaub von der AEWB zu übernehmen?**

Vgl. Antwort zu 3.

- 6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil der nbeb-Mitgliedsorganisationen, gesamt und für jede einzelne der neun, am**

a) Markt der Bildungsangebote insgesamt und

b) im Marktsegment der Bildungsurlaube

(bitte in Prozent der geleisteten Kursstunden und in Prozent des Marktumsatzes angeben)?

Informationen zu a) liegen der Landesregierung nicht vor.

Informationen zu b) liegen nicht bezüglich der geleisteten Kursstunden, jedoch bezüglich der beantragten Anerkennung sowie der erreichten freigestellten Teilnehmenden für das Jahr 2024⁸ pro Säule (VHS, HVHS, Landeseinrichtungen) vor:

⁸ Die Daten zur Durchführung für das Jahr 2025 liegen noch nicht vollständig vor, Stichtag ist 30.06.2026.

Veranstalter (nbeb)	Anzahl beantragter Anerkennungen 2024	Anteil beantragter Anerkennungen 2024	Anzahl freigestellter Teilnehmender 2024	Anteil freigestellter Teilnehmender 2024
VHS	700	13,2%	8.384	17,6%
HVHS	331	6,3%	3.844	8,1%
Landeseinrichtungen gesamt	294	5,6%	6.554	13,8%
Katholische Erwachsenenbildung	18	0,3%	178	0,4%
Arbeit und Leben	121	2,3%	4.804	10,1%
Ländliche Erwachsenenbildung	7	0,1%	58	0,1%
Bildungswerk der niedersächsischen Wirtschaft	0	0,0%	0	0,0%
Evangelische Erwachsenenbildung	61	1,2%	319	0,7%
Verein niedersächsischer Bildungsinitiativen	27	0,5%	209	0,4%
Bildungswerk ver.di	60	1,1%	989	2,1%

7. Wie hoch war 2024 und 2025 das Finanzaufkommen der nbeb-Mitgliedsorganisationen, und wie hoch war daran jeweils der Anteil der Landesmittel und der Anteil der Eigeneinnahmen (bitte gesamt und für jedes der nbeb-Mitglieder ausweisen)?

Daten, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würden, liegen der Landesregierung nicht vor („Freiheit der Erwachsenenbildung“ § 2 Abs. 3 NEBG argumentum a fortiori vgl. oben). Sie sind auch nicht Berichtsgegenstand aufgrund der rechtlichen Grundlagen zur Finanzhilfe des Landes.

8. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um hinsichtlich dieser Verwendung öffentlicher Mittel Transparenz zu schaffen?

Die Landesregierung erhebt und veröffentlicht Daten zur Umsetzung des NBildUG gemäß §12 NBildUG. Im Rahmen der Berechnung der Finanzhilfe nach §§ 5 bis 7 NEBG erhobene Leistungs- und Finanzdaten werden jährlich durch die AEWB veröffentlicht.

9. Die Bildungsleistungen und Arbeitsumfänge der Bildungsträger wurden während und nach den Corona-Jahren unterschritten, sie lagen 2023 noch unter denen von 2019.⁹ Inwieweit sieht die Landesregierung Potenzial, die Förderbudgets im Bereich Erwachsenenbildung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen, oder erwartet sie durch die Novellierung des „Bildungszeitgesetzes“ die Erzeugung eines Mehrbedarfs?

Die Bildungsleistungen der Erwachsenenbildungseinrichtungen sind mit den Einschränkungen der Corona-Pandemie erwartbar zurückgegangen. Seit 2020 bzw. 2021 erholen sich die Werte. Das Land fördert die Erwachsenenbildung mit Finanzhilfen nach Maßgabe des Haushaltsplans (vgl. oben). Die Novellierung des NBildUG zum NBildZG steht in keinem Zusammenhang zur Förderung nach NEBG.

10. Welche konkreten Leistungen und Aufgaben werden aus den aktuell 2,398 Millionen Euro Landesmitteln für die AEWB finanziert (bitte aufschlüsseln nach Personal, Sachkosten, IT, Mietkosten, Overhead), und wie werden diese Leistungen gegenüber dem Land nachgewiesen und geprüft?

Aufgaben	Personealkosten	Sachkosten	IT	Miete	Overhead	Summe
§ 11 NEBG Übertragung von Verwaltungsaufgaben, insbes. Finanzhilfe (hoheitliche Aufgaben)	393	70	24	19	125	631
§ 10 NBildUG Aufgabenübertragung Anerkennung Bildungsurlaub	142	27	10	8	50	237
§ 9 NEBG Förderung von Dachverbandsaufgaben, insbes. Mitarbeiterfortbildung	897	315	58	45	299	1614
Summe	1432	412	92	72	474	2482

Der Nachweis der Leistungen erfolgt über die jährliche Aufstellung eines eigenen Jahresabschlusses für die AEWB bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Lageberichts. Dieser wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des HGB und den einschlägigen Prüfungsstandards geprüft. Die Prüfungen mündeten ohne Ausnahme in die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

11. Im Jahre 2024 hatte die Landesregierung der AEWB zusätzlich 10 Millionen Euro für Sprachkurse gewährt (SEG-Flex), die auch zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet werden durften. 2025 waren es nochmals 4,7 Millionen Euro zusätzlich. Wie hoch war reell der Verwaltungsanteil, und auf welche anderen Verwendungen und Kostenstellen wurden diese Beträge anteilig verbucht?

Im Jahr 2024 betrug der Verwaltungsanteil im Rahmen des Förderprogramms UKR-Flex 300 TEuro (3% von 10 Mio. Euro) und im Jahr 2025 im Rahmen des Förderprogramms SEG-Flex 197,4 TEuro (4% von 4.94 Mio. Euro).

Es ist (wie in Dienstleistungsorganisationen üblich) davon auszugehen, dass der Verwaltungsanteil hauptsächlich für die Personalkosten der in diesen Projekten Beschäftigten sowie für die allgemeinen Sachkosten eingesetzt wird. Nach Kenntnis der Landesregierung sind „reelle Verwaltungsanteile“

⁹ AEWB Geschäftsbericht 2024.

keine Kategorie im Sinne der für die AEWB in Anwendung zu bringenden Grundsätze z. B. des HGB und der einschlägigen Prüfungsstandards (vgl. Antwort zu Frage 10, z. B. die der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung), insofern können der Landesregierung bereits deshalb hierzu keine Informationen vorliegen.

12. Wie viele ihrer 34 Angestellten¹⁰ beschäftigt die AEWB nach Kenntnis der Landesregierung in Vollzeit, Teilzeit und darüber hinausgehend als Freiberufliche (z. B. Kursreferenten)? Nach welchem Tarifschlüssel werden die direkt Beschäftigten bei der AEWB bezahlt?

Von den aktuell 33 Angestellten sind 22 Mitarbeitende in Vollzeit und 11 Mitarbeitende in Teilzeit und keine Mitarbeitenden freiberuflich beschäftigt. Die Mitarbeitenden werden nach TV-L und analog zu den Regelungen für Landesbedienstete bezahlt.

13. Mit welchen Mechanismen (getrennte Buchführung, getrennte Kostenstellen, Prüfberichte) stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass Landeshaushaltsmittel „Erstattungen an den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“ zur Verwendung für die AEWB ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung der AEWB dienen und nicht der Interessenvertretung des nbeb?

Es gibt grundsätzlich jeweils getrennte Bankkonten, Buchhaltungen und Jahresabschlüsse. Zuwendungen des Landes werden nur auf den Konten der AEWB gebucht, die in den eigenen geprüften Jahresabschluss der AEWB einfließen. Das uneingeschränkte Testat des Wirtschaftsprüfers (vgl. Frage 10) umfasst auch die ordnungsgemäße Zuordnung und Verwendung der Mittel im Buchungskreis und somit für die Zwecke der AEWB. Die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwaltung ist damit sichergestellt.

14. Wie viele Anträge auf Anerkennung von Bildungsurlaubsangeboten und -anbietern wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils von nbeb-Mitgliedsorganisationen und wie viele von nicht im nbeb organisierten, etwa privatwirtschaftlichen Bildungsanbietern, bei der AEWB gestellt (in Summen und Prozent)?

Eine explizite Anerkennung von Anbietern gibt es nach NBildUG nicht. Folgende Anträge auf Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen lagen in den Jahren 2023 und 2024 vor¹¹:

	NEBG-Einrichtungen		Nicht-NEBG-Einrichtungen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2023	1.255	23,8%	4.021	76,2%
2024	1.327	25,1%	3.959	74,9%

15. Wie hoch war die Zahl der Ablehnungen jeweils in beiden Bereichen (in Summen und Prozent)?

Ablehnungen von Anträgen auf Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen

	NEBG-Einrichtungen		Nicht-NEBG-Einrichtungen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2023	4	0,3%	64	1,6%
2024	4	0,3%	65	1,6%

¹⁰ <https://www.aewb-nds.de/aewb/mitarbeitende-nach-abteilung>

¹¹ Die Daten zur Durchführung für das Jahr 2025 liegen noch nicht vollständig vor, Stichtag ist 30.06.2026.

16. Gibt oder gab es in den letzten fünf Jahren personelle Überschneidungen zwischen den Vorständen, Geschäftsführungen oder Aufsichtsgremien der nbeb-Mitgliedsorganisationen, des nbeb-Vorstands und den entscheidenden Stellen oder der Geschäftsführung innerhalb der AEWB?

Nein.

17. Dient die AEWB im Jahr 2026 und darüber hinaus als Zentralstelle für Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Zugewanderte (EOK, Erstorientierungskurse)?

Die Zentralstelle für EOK in Niedersachsen ist nach aktuellem Stand auf Basis einer Förderentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bis einschließlich Oktober 2026 bei der AEWB angesiedelt.

18. Anhand welcher Kriterien misst das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gegebenenfalls den Erfolg der AEWB? Wer evaluiert gegebenenfalls die Qualitätskontrolle der AEWB, wenn diese Agentur faktisch die Qualität ihrer eigenen Träger bewerten soll?

Zur ersten Frage:

Der „Erfolg“ der AEWB bemisst sich an der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach NEBG pp. übertragenen Aufgaben. Diese wird durch Berichtspflichten und fortwährende Berichterstattung im Zuge der Fachaufsicht sichergestellt.

Zur zweiten Frage:

Die AEWB unterzieht sich seit 2007 kontinuierlich einer lernerorientierten Qualitätstestierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (LQW). Seit 2019 erfolgt die Qualitätstestierung im sogenannten Reifegradmodell, das gezielt auf Organisationen ausgerichtet ist, die bereits mehrfach erfolgreich nach LQW zertifiziert wurden.

Das LQW-Verfahren wurde von der ArtSet Forschung Bildung Beratung GmbH entwickelt. Die Durchführung der Testierung obliegt der con!flex Qualitätstestierung GmbH. Die Qualitätsüberprüfung der AEWB erfolgt damit durch eine unabhängige und objektive Stelle auf Grundlage klar definierter und verbindlicher Kriterien.

Zwischen Januar 2018 und Januar 2019 wurde die AEWB im Auftrag des MWK einer Evaluierung durch die Prognos AG Berlin unterzogen. In der abschließenden Bewertung bescheinigt die Prognos AG: „Die AEWB ist in ihrer Organisationsform und Ansiedlung grundsätzlich geeignet, die im Gesetz formulierten Aufgaben wahrzunehmen und die anvisierten Ziele zu erreichen.“

Die Prognos AG stellt zudem fest, dass das Konstrukt der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an eine Organisation in Trägerschaft eines Dachverbandes grundsätzlich eine gute Plattform für einen regelmäßigen Dialog zwischen Landesregierung und den Verbänden der Erwachsenenbildung bietet.

19. Welche Kriterien beinhaltet das Zertifizierungsverfahren ZAZAVplus, das die AEWB verwendet, und welche anderen Verfahren werden in den Bundesländern verwendet, die die Zertifizierungen über eigene Landesbehörden vornehmen?

Es wird auf das Dokument „ZAZAVplus Prüfkriterien und -verfahren für ein Zertifizierungsverfahren nach § 10 NEBG“¹² verwiesen. In diesem Dokument sind die über die AZAV-Zertifizierung hinaus gehenden Prüfkriterien unter den laufenden Nummern 9, 15,16, 17, 18, 20 und 23 dargestellt.

¹² https://www.aewb-nds.de/fileadmin/content/%C3%9Cbertrag/ZAZAplus/ZAZAVplus_Pr%C3%BCfkriterien_und-Verfahren-Stand2024.pdf

Zu den Zertifizierungsverfahren anderer Bundesländer wird auf die zuständigen Stellen der jeweils anderen Bundesländer verwiesen.

20. In welchem Turnus müssen sich einmal zertifizierte Bildungsträger bei der AEWB rezertifizieren?

Das NEBG fordert einen Turnus von vier Jahren (vgl. § 10 ebd.).

21. Welche Einnahmen hat die AEWB in den Jahren 2024 und 2025 mit ihren Zertifizierungsverfahren generiert (kleine, mittlere, große Einrichtungen; Erst-/Rezertifizierungen, Überwachungsprüfungen)?

	Einnahmen 2024	Einnahmen 2025
Erstzertifizierung	1.210,00 Euro	1.650,00 Euro
Rezertifizierung	5.720,00 Euro	3.685,00 Euro
Überwachungsprüfung	14.645,00 Euro	15.745,00 Euro
Gesamt	21.575,00 Euro	21.080,00 Euro

Für eine Größeneinordnung der Einrichtungen liegen keine Kriterien vor.

22. Wie hoch sind die im Landeshaushalt 2026 insgesamt für den Bereich Erwachsenenbildung veranschlagten Haushaltsmittel des Landes (Förderungen für Träger und Beratungsstellen, Förderung von Lern- und Kursprogrammen, Sonderfonds und gegebenenfalls weitere)?

Im Kapitel 0680 werden im Jahr 2026 insgesamt 69 134 000 Euro für Erwachsenenbildung bereitgestellt.

23. Aus welchen politischen Gründen fördert das Land Niedersachsen Bildungsanbieter in kirchlicher (evangelische und katholische Erwachsenenbildung) oder gewerkschaftlicher Trägerschaft, die selbst über signifikante Eigeneinnahmen verfügen?

Wie oben dargestellt fördert das Land (vgl. Vorbemerkungen pp.) die Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen auf Basis des NEBG und den hierzu ergangenen ergänzenden Regelungen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzungen im Haushaltsplan (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 22). In den zurückliegenden mehr als fünf Jahrzehnten wurde das Gesetz mehrfach novelliert, blieb aber in seinem Grundbestand erhalten. Dazu zählt die Trägerpluralität, die inhaltliche Vielfalt und Breite des Bildungsangebotes, ein einklagbarer Rechtsanspruch der als förderungsberechtigt anerkannten EB-Einrichtungen sowie die am Gemeinwohl orientierte förderungsrelevante Gewichtung von Bildungsinhalten. Diese plurale Struktur insgesamt bildet sich im Gesetz und den ihm folgenden Verordnungen ab. Das Gesetz wiederum stärkt diese plurale Trägerlandschaft und wäre andererseits ohne sie nicht möglich gewesen. Einzelne Trägergruppen werden gleichwohl nicht privilegiert. Vielmehr müssen alle anerkannten Einrichtungen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen gleichermaßen erfüllen und immer wieder neu nachweisen.

24. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Einnahmen der niedersächsischen Landeskirchen und Bistümer aus der Förderung nach NEBG? Wie viel Prozent ihres Finanzaufkommens generieren die Kirchen über die Erwachsenenbildung?

Zur ersten Frage:

Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen ist organisatorisch Teil der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. In 2025 hat die Evangelische Erwachsenenbildung Finanzhilfe nach NEBG in Gesamthöhe von 2 299 524 Euro erhalten.

Die katholische Erwachsenenbildung ist als e. V. organisiert, daher fließen keine Mittel in die Bistümer.

Zur zweiten Frage:

Daten, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würden, liegen der Landesregierung nicht vor („Freiheit der Erwachsenenbildung“ § 2 Abs. 3 NEBG argumentum a fortiori vgl. oben). Sie sind auch nicht Berichtsgegenstand aufgrund der rechtlichen Grundlagen zur Finanzhilfe des Landes.

25. Welche weiteren Institutionen mit Bildungsangeboten - etwa die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel oder die Landeszentrale für politische Bildung - werden vom Land im Jahr 2026 gefördert und in welcher Höhe?

Die Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel erhält vom Land im Jahr 2026 eine institutionelle Förderung in Höhe von 1,366 Mio Euro, weitere Ausführungen siehe unten. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung erhält 2,95 Mio. Euro. Weiterhin erhält die Evangelische Akademie Loccum 86 000 Euro und das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e. V. 1 838 000 Euro (allesamt vgl. Epl. 06 des Haushaltsplans).

Im Bereich des MJ werden nach dem aktuellen Planungsstand im Jahr 2026 folgende Institutionen gefördert:

Name der Institution	Förderhöhe
Deutsche Richterakademie	260.698,00 Euro
AWO Bezirksverband Braunschweig e. V.	20.000,00 Euro
Montessori Bildungshaus gGmbH, Hannover	17.339,60 Euro
Verein Nds. Bildungsinitiativen e.V. (VNB), Hannover	30.000,00 Euro
Historisch-Ökologische Bildungsstätte e.V., Papenburg	29.999,91 Euro

MS fördert im Rahmen der Richtlinie RIKA (Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt mit ESF+- und Landesmitteln.

Für die aktuelle Förderperiode (Zeitraum von 7 Jahren) wird das Land rund 10 Mio. Euro Landesmittel für zeitlich befristete Projekte aus der gesamten Richtlinie bewilligen.

Projekträger sind u. a. auch Bildungsträger wie (Kreis-)Volkshochschulen oder auch der VNB Hannover e. V. (Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e. V.).

Ferner fördert MS:

- DIVERSU - Institut für Diversity, Natur, Gender und Nachhaltigkeit (Institute for Nature, Gender, Diversity and Sustainability) e. V. - mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 60 000 Euro;
- IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e. V. - mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 60 000 Euro.

Beide Träger wollen digitale Tools zur Fortbildung (zur Erst- und Verweisberatung, zum Umgang mit Diskriminierung) konzipieren und anbieten, um mit den digitalen Formaten und Tools dem anstehenden Rückbau an AD-Weiterbildung und -Sensibilisierung (aufgrund des Wegfalls von Bundesfördermitteln) in den Landkreisen etwas entgegenzusetzen.

Neben der institutionellen Förderung der Erwachsenenbildung über das NEBG fördert das Land Niedersachsen auch weitere Einrichtungen mit spezifischen Bildungsangeboten.

Hierzu zählt - wie oben genannt - insbesondere die Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel (ba), mit der das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) im Auftrag des Kultusministeriums kooperiert.

Im Jahr 2025 wurden für diese Kooperation folgende Mittel aus Landesmitteln - neben den o. g. Mitteln aus dem MWK Einzelplan 06 - verausgabt:

Für die Qualifizierung von Filmlehrkräften wurden aufgrund der modulbezogenen Verteilung der Maßnahmen im Kalenderjahr 27 400 Euro verausgabt. Darin enthalten waren auch Vertiefungsseminare für bereits qualifizierte Filmlehrkräfte.

Für die Weiterbildung von Kunstlehrkräften erhielt die Bundesakademie für Kulturelle Bildung im Jahr 2025 insgesamt 51 100 Euro, davon 26 900 Euro für die Weiterbildung Kunst im Primarbereich sowie 24.200 Euro für die Weiterbildung Kunst in der Sekundarstufe I.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2025 der Bundesakademie für Kulturelle Bildung 71 200 Euro für das Programm SCHULE:KULTUR! zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2026 sind folgende projektbezogene Förderungen vorgesehen:

Für die Qualifizierung von Filmlehrkräften (acht Module in Kooperation mit der Bundesakademie für Kulturelle Bildung) sind im Jahr 2026 14 550 Euro veranschlagt. Zusätzlich werden Vertiefungsseminare für bereits qualifizierte Filmlehrkräfte mit 4 200 Euro gefördert.

Im Bereich der Weiterbildung von Kunstlehrkräften befinden sich die bisherigen Maßnahmen für den Primarbereich sowie die Sekundarstufe I im Jahr 2026 in der konzeptionellen Überarbeitung. Ein neuer Durchgang der Weiterbildung Kunst für die Sekundarstufe I beginnt im November 2026 mit einem ersten Modul. Die Mittel für dieses Modul belaufen sich voraussichtlich auf 10 100 Euro für die Bundesakademie für Kulturelle Bildung. Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt.

Für das Programm SCHULE:KULTUR! wurde der Bundesakademie für Kulturelle Bildung im Jahr 2026 75 000 Euro zur Durchführung von Qualifizierungen für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Die Förderung der genannten Maßnahmen erfolgt jeweils zweckgebunden und projektbezogen und dient der Sicherstellung sowie der qualitativen Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften in Niedersachsen.

26. Welche Entlastung des Landeshaushalts ließe sich nach Einschätzung der Landesregierung gegebenenfalls erreichen, wenn der Markt für Erwachsenenbildung stärker durch kommerzielle, privatwirtschaftliche Bildungsanbieter abgedeckt würde - einhergehend mit einer Verringerung der Mittel für Einrichtungen im halböffentlichen (Heimvolkshochschulen) oder öffentlichen Sektor (VHSen)?

Die angesprochenen Alternativen stellt aus Sicht der Landesregierung ein hypothetisches Szenario dar, da sie nicht auf den derzeit geltenden Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen aufbaut; insofern liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

27. Welche Entlastung auf der Ausgabenseite des Landes könnte gegebenenfalls erreicht werden, wenn die Anerkennungsverfahren für Erwachsenenbildung und Bildungsurlaube durch bestehende Kapazitäten in Landesbehörden geleistet würden?

Vgl. Antwort zu Frage 26.

28. Welche Einnahmen - entweder rein kostendeckend zu den Verwaltungsaufwendungen oder als zusätzliche Haushaltseinnahmen des Landes - könnten durch behördliche, gebührenbelegte Anerkennungsverfahren erreicht werden (vergleiche die Praxis in Baden-Württemberg)?

Vgl. Antwort zu Frage 26.

29. Welche Effizienzpotenziale könnten sich ergeben durch eine weitergehende Trägeranerkennung (statt einzelner Veranstaltungsanerkennungen) sowie durch automatisierte Fachverfahren und KI-Assistenz?

Vgl. Antwort zu Frage 26.

30. Eine offizielle Datenbank über in Niedersachsen anerkannte Bildungsurlaube gibt es derzeit nicht, lediglich einzelne Online-Suchforen von jeweiligen Trägern. Ließe sich nach Einschätzung der Landesregierung durch eine solche gegebenenfalls KI-gestützte Online-Weiterbildungsplattform eine bessere Transparenz bezüglich der Kurskosten und eine bessere zeitliche Planbarkeit für Kursteilnehmer erreichen?

Die derzeitigen bewährten Regelungen haben sich als aus Sicht der Landesregierung als effektiv erwiesen.

31. Die vom Land geförderte AEWB bietet Kurse an, deren Referenten aus externen Organisationen stammen, die wiederum aus anderen Haushaltstiteln des Landes oder von auswärtigen Stellen gefördert werden (Flüchtlingsrat Niedersachsen, Klimaschutzagentur Niedersachsen, Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung). Wie bewertet die Landesregierung solche Schnittmengen und etwaige indirekte Querfinanzierungen von Bildungsangeboten?

Die kompetenzorientierte Auswahl von Referentinnen und Referenten für qualitätsgesicherte Bildungsangebote (wie z. B. dem Gedanken „aus der Praxis für die Praxis“ folgend) ist im Bereich der Erwachsenenbildung allgemein üblich und wird auch seitens der Landesregierung im Sinne von Bildungsqualität und -erfolg grundsätzlich begrüßt. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer in der Frage implizierten hypothetischen „indirekten Querfinanzierung“ vor.

32. Ist der nbeb als Rechtsträger der unselbstständigen AEWB berechtigt, bilanziell finanzielle Rücklagen zu bilden und diese für sich oder die AEWB zu verwenden? Welcher Art und wie hoch waren diese gegebenenfalls in den letzten drei Jahren?

Ja.

	2023	2024	2025
BetriebsmittelRL	599 TEuro	572 TEuro	603 TEuro
Sonstige RL	412 TEuro	80 TEuro	80 TEuro
Gesamt	1.011 TEuro	652 TEuro	683 TEuro